

## Eigenverbrauch von Solarstrom: neue Möglichkeit

**Auf das Jahr 2025 sind verschiedene Neuerungen im Bereich der Energie- und Klimagesetzgebung in Kraft getreten. Sie verbessern die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Solarenergie, den Umstieg auf erneuerbare Energien sowie die Umsetzung von Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich.**

Mit einer Mehrheit von fast 70 Prozent hat die Schweizer Stimmbevölkerung am 09. Juni 2024 dem Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung zugestimmt. Das erste Paket des neuen Gesetzes ist auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Interessant für Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzer sind die neuen Regelungen zum Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Bereits seit 2018 können mehrere Parteien, zum Beispiel Mietende oder Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer eines Gebäudes, einen ZEV gründen, um den vor Ort produzierten Solarstrom innerhalb dieses Zusammenschlusses gemeinsam zu verbrauchen. Die Bildung eines ZEV beschränkte sich aber zumeist auf einzelne Gebäude oder wenige benachbarte Bauten, weil das öffentliche Stromnetz dazu nicht genutzt werden durfte. Das ist neu erlaubt in einem sogenannten virtuellen ZEV. Dabei können sich Liegenschaften zusammenschliessen, die über einen gemeinsamen Anschlusspunkt (Verteilkabine) zum Versorgungsnetz verfügen. Für die Stromverteilung innerhalb des virtuellen ZEV dürfen die bestehenden Leitungen und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt verwendet werden. Ebenso lassen sich die bestehenden intelligenten Messsysteme (Smart Meters) als virtueller Messpunkt für den Betreiber und für den ZEV zur internen Abrechnung des Eigenverbrauchs nutzen. Wo keine vorhanden sind, rüstet der Netzbetreiber die Teilnehmenden des ZEV innerhalb von drei Monaten mit einem intelligenten Messsystem aus. Wer einen ZEV plant setzt sich am besten mit seinem Netzbetreiber in Verbindung und lässt sich von den Fachleuten des «eteam – ihre energieberatung» informieren.



*Mit einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) des Solarstroms dürfen Liegenschaften, die über einen gemeinsamen Anschlusspunkt zum Versorgungsnetz verfügen, seit diesem Jahr die bestehenden Stromleitungen zur Stromverteilung innerhalb des ZEV nutzen (Foto: Mehrfamilienhaus Müllheim).*

### Anstoss für den Heizungsersatz

Neben Teilen des Bundesgesetzes über die sichere Stromversorgung hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2025 auch das Klima- und Innovationsgesetz mit der entsprechenden Verordnung in Kraft gesetzt, das unter anderem ein auf 10 Jahre befristetes Förderprogramm umfasst. Mit diesem Impulsprogramm verstärkt der Bund mit jährlich 200 Mio. Franken die Förderung von Gesamtanierungen der Gebäudehülle (Bonus) und des Ersatzes von grossen Öl- und Gasfeuerungen sowie von (dezentralen) Elektroheizungen durch erneuerbare Systeme in den Kantonen. So wird beispielsweise die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von dezentralen Elektrodirektheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit mindestens 15'000 Franken pro Gebäude unterstützt. Die detaillierten Informationen und die weiteren Förderbereiche sind zu finden unter: [www.energie.tg.ch](http://www.energie.tg.ch)

Daneben gilt im Kanton Thurgau seit Anfang dieses Jahres die kantonale Anpassung der Energienutzungsverordnung (ENV), die den Anteil an erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz betrifft. Anstelle des bisherigen Anteils von 10 Prozent ist nun beim Ersatz von Wärmeerzeugern ein Anteil von 15 Prozent des Energiebedarfs einzusparen oder mit erneuerbaren Energien zu decken. Einen weiteren Anstieg des Anteils auf 20 Prozent gibt die kantonale ENV ab 2030 vor.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Neuerungen und zur Förderung sowie neutrale Beratung rund um Energiefragen bieten im ganzen Kanton die neutralen Energiefachleute des «eteams»: [www.eteam-tg.ch](http://www.eteam-tg.ch)